

STADT HALLE (SAALE)

Änderung des Flächennutzungs- plans, lfd. Nr. 38

**„Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-
Reinhardt-Straße“**

Abwägung

Stadt Halle (Saale)
Fachbereich Städtebau
und Bauordnung
Neustädter Passage 18
06122 Halle (Saale)

Inhaltsverzeichnis

1.	Stand des Verfahrens	1
2.	Beschlussvorschläge zur Abwägung	1
2.1	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden	3
	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd	3
	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost.....	10
	Energieversorgung Halle Netz GmbH	12
	GASCADE Gastransport GmbH.....	13
	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH	13
	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG).....	15
	Handwerkskammer Halle (Saale).....	15
	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau	15
	Landkreis Saalekreis	19
	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt	19
	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt	19
	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt	20
	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt.....	21
	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt	21
	Referat 402 – Immissionsschutz	22
	Referat 404 – Wasser	22
	Referat 405 – Kommunalabwasser	22
	Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung.....	22
	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt.....	23
	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt	23
	Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation	25
	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle.....	26
	Kreiskirchenamt Halle	30
	Stadt Halle (Saale) FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde	31
	Stadt Halle (Saale) FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst	31
	Stadt Halle (Saale) FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde	32
	Stadt Halle (Saale) FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde	32
	Stadt Halle (Saale) FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde. 32	
	Stadt Halle (Saale) FB Umwelt Untere Wasserbehörde (I-25.), Untere Bodenschutzbehörde (I-25.), Untere Abfallbehörde (I-25.), Abt. Grünflächenpflege (I- 25.), Untere Immissionsschutzbehörde (I-26.), Untere Naturschutzbehörde (I-27.), Untere Forstbehörde (I-28.),	32
	Untere Wasserbehörde (I-25.)	33
	Untere Bodenschutzbehörde (I-25.).....	33
	Untere Abfallbehörde (I-25.).....	33
	Abteilung Grünflächenpflege (I-25.)	33
	Untere Immissionsschutzbehörde (I-26.)	33
	Untere Naturschutzbehörde (I-27.)	33
	Untere Forstbehörde (I-28.).....	33
	Stadt Halle (Saale) FB Gesundheit Team Hygiene (Umweltbezogener Gesundheitsschutz).....	34
	Gemeinde Kabelsketal	34
	Gemeinde Schkopau.....	34
2.2	Öffentlichkeit	34

1. Stand des Verfahrens

Die Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ wird im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ durchgeführt. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ wurde am 29. April 2020 durch den Stadtrat (Beschluss Nr. VII/2019/00517) gefasst. Er wurde im Amtsblatt Nr. 13 der Stadt Halle (Saale) am 29. Mai 2020 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) hat in seiner öffentlichen Sitzung am 25. Mai 2022 die Durchführung des Änderungsverfahrens zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ und den Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ bestätigt und gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB) zur öffentlichen Auslegung bestimmt (Vorlage-Nr. VII/2021/03350).

Von der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB kann für die Flächennutzungsplanänderung abgesehen werden, da diese zum Bebauungsplan erfolgte.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit ist in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan Nr. 199 vom 9. September 2020 bis zum 13. Oktober 2020 durchgeführt worden. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung ist im Amtsblatt Nr. 17 der Stadt Halle (Saale) vom 28. August 2020 erfolgt. Mit Schreiben vom 7. September 2020 ist die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden zum Vorentwurf des Bebauungsplanes erfolgt.

Die öffentliche Auslegung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ hat nach Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) Nr. 20 vom 01.07.2022, in der Zeit vom 12.07.2022 bis 12.08.2022 stattgefunden. Mit Anschreiben vom 06.07.2022 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert.

Diese Vorlage enthält die Beschlussvorschläge zu den vorgebrachten Anregungen, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ eingegangen sind.

Alle Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und Fachbereiche/Dienstleistungszentren zum Entwurf des Bebauungsplans werden während der Ausschuss- und Stadtratssitzungen zu diesem Abwägungsbeschluss im Sitzungsraum im Original zur Einsichtnahme vorgehalten. Sie können auf Anfrage eingesehen werden.

2. Beschlussvorschläge zur Abwägung

In der Liste der Abwägungsvorschläge werden grundsätzlich aufbereitet:

- die Inhalte der im Rahmen der Beteiligung zum Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlichen Belange, Fachbereiche der Stadt und der betroffenen Nachbargemeinden sowie die Inhalte der Stellungnahmen der Öffentlichkeit,
- die Beschlussvorschläge zu den einzelnen, in den Stellungnahmen genannten Inhalten sowie die Begründungen/Erläuterungen der Stadt zu den Beschlussvorschlägen.

Zur Erläuterung des Umgangs mit den Sachverhalten der Stellungnahmen sind die vier verschiedenen Möglichkeiten in Folge erklärt, unter denen die jeweiligen Sachverhalte einzuordnen sind. Dabei ist zu unterscheiden, ob es sich um abwägungsrelevante Belange handelt und diese einer Abwägungsentscheidung des Stadtrates bedürfen (nachfolgend unter Nummer 1 und 2 aufgeführt und mit „X“ gekennzeichnet) oder ob es sich um Sachverhalte handelt, die aus den genannten Gründen nicht abwägungsrelevant sind, weil sie bereits berücksichtigt

wurden (Nummer 3 und mit „✓“ – bereits in dem zur öffentlichen Auslegung beschlossenen Entwurf der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt – gekennzeichnet) oder weil sie nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens sind (Nummer 4 und mit „H“ – Hinweis für nachfolgende Projektumsetzung – gekennzeichnet).

Bei Stellungnahmen ohne Einwände und Hinweise ist „keine Abwägung erforderlich“, falls keine Stellungnahme vorliegt, erfolgt der Vermerk: „Die Abwägungsentscheidung entfällt.“

Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
1.		Wird berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt wird durch eine Änderung oder Ergänzung von Planinhalten (textliche und zeichnerische Festsetzungen) und/oder in der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans ganz oder teilweise berücksichtigt. Auf die Art und Weise und Stelle der vorgeschlagenen Berücksichtigung wird in der Begründung des Beschlussvorschlags hingewiesen.	X	
2.		Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Der vorgebrachte Sachverhalt wird nicht berücksichtigt und führt somit nicht zur Änderung oder Ergänzung von Planinhalten und/oder der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans. Die maßgeblichen Gründe der Nichtberücksichtigung sind in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		X
3.		Ist bereits berücksichtigt. Der vorgebrachte Sachverhalt führt nicht zu Änderungen oder Ergänzungen von Planinhalten und/oder der Begründung der Änderung des Flächennutzungsplans, weil der jeweilige Sachverhalt darin bereits ausreichend berücksichtigt ist.	✓	
4.		Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der vorgebrachte Sachverhalt ist nicht Gegenstand des Bauleitplanverfahrens, sondern bezieht sich auf Sachverhalte außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches. Er ist inhaltlich nicht relevant oder widersprüchlich für das vorliegende Bauleitplanverfahren, er ist Sache anderer oder späterer Genehmigungs- oder Planverfahren, oder dieser Bauleitplan steht einer entsprechenden Realisierung nicht entgegen. Die maßgeblichen Gründe sind - soweit erforderlich - in der Begründung des Beschlussvorschlags dargelegt.		H

2.1 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche der Stadt, betroffene Nachbargemeinden

lfd. Nr. Stellungnahme	Inhalt der Stellungnahme	Beschlussvorschlag mit Begründung/Erläuterung	berücksichtigt	
			J	N
I-1.	Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd Postfach 1655 06655 Weißenfels Stellungnahme vom 03.08.2022			
I-1.1	seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Entwurf zum Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ wie folgt Stellung genommen: <i>1. Landwirtschaftliche Belange:</i> Die Stadt Halle (Saale) hat bei ihrer Flächenplanung die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Das ALFF Süd hat zum Änderungsbe- reich des Flächennutzungsplanes Teil- fläche 1 (TF1) im Rahmen des Bebau- ungsplan Nr. 199 „Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ mit Schrei- ben vom 17.12.2020 Stellung genom- men. Hinsichtlich der Flächeninanspruch- nahme behält diese Stellungnahme wei- terhin ihre Gültigkeit. Der Geltungsbereich vom Änderungsbe- reich Teilfläche 2 (TF2) umfasst im We- sentlichen im Feldblock verzeichnete bei- hilfefähige Ackerfläche. Bei der geplanten Umwandlung von landwirtschaftlicher Betriebsfläche zum Zwecke der Kompensation sowie auch zur Schaffung von Wohngebieten ist Folgendes zu beachten:	Keine Abwägung erforder- lich. Die Stellungnahme zum Be- bauungsplan Nr. 199 vom 17.12.2020 ist unter Punkt I- 1.1a ersichtlich und wird sinn- gemäß wie im Rahmen der Abwägung zum Bebauungs- plan Nr. 199 behandelt.		

I-1.1a	seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ wie folgt Stellung genommen: Der gemäß Angaben im Bebauungsplan Nr. 199 verbal beschriebene Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 144 (7.664 m²); 186 (2.973 m²) und 187 (4.672 m²); Flur 11; Gemarkung Ammendorf und damit eine Fläche von insgesamt 15.309 m² (1,5309 ha). Der Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) mit Stand 02/2004 weist diese Flurstücke jedoch nur teilweise als Wohnbaufläche aus: Flurstück 144 — nur teilweise in Größe von ca. 3.207 m² Flurstück 186 — vollständig Flurstück 187 — nur teilweise in Größe von ca. 344 m². Weitere Teile der Flurstücke 144 und 187, ca. 1.626 m² des Flurstückes 144 und ca. 1.595 des Flurstückes 187, sind im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) als Grünfläche ausgewiesen, was ausgehend von den Daten des Geodienst MULE LSA' zumindest für das Flurstück 187 nicht der tatsächlichen Nutzung entspricht. Darüber hinaus sind die Flurstücke 186 und 187 gemäß Darstellung im Geodienst MULE LSA sowie gemäß Google Maps bereits weitestgehend mit Gebäuden der Fa. Loewe Messebau Deutschland AG & Co. KG bebaut. Gemäß textlicher Darstellung im Bebauungsplan soll die Lagerhalle dieses Objektes aufgegeben und zurückgebaut werden. Wie bereits im Bebauungsplan formuliert, ist der Flächennutzungsplan entsprechend den Wohnbauplanungen anzupassen. Das Flurstück 144 wird im nordöstlichen Teil in Größe von ca. 1.720 m² ackerbaulich genutzt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.1b	Die textliche Darstellung im Bebauungsplan, dass die nordöstlich angrenzende weiterhin genutzte Ackerfläche nicht mit	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Die textlichen Festsetzungen werden im Bebauungsplan	H	

	in den Geltungsbereich des Bebauungsplans einbezogen wird, entspricht nicht der zeichnerischen Darstellung gemäß Teil A der Planzeichnung.	Nr. 199 mit den zeichnerischen Darstellungen in Einklang gebracht.		
I-1.1c	Bei der Umwandlung von landwirtschaftlich genutztem Boden in eine andere Nutzung ist die Reglementierung gemäß § 15 LwG LSA zu beachten. Für den Vorhabenträger besteht die Pflicht des schonenden und sparsamen Umganges mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen. Auf die Paragraphen 1a BauGB sowie 1 BBodSchG wird verwiesen. Dementsprechend kann dem Entzug von landwirtschaftlicher Betriebsfläche zum Zwecke der Bebauung nicht zugestimmt werden.	Ist bereits berücksichtigt. Die im Sachverhalt dargelegten Anforderungen sind in der Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 38 sowie im Bebauungsplan Nr. 199 im Sinne des Abwägungsvorschlags I-1.2 dieser Abwägung berücksichtigt.	✓	
I-1.1d	An die geplante Wohnbebauung nordöstlich angrenzend werden weiterhin Ackerflächen landwirtschaftlich bewirtschaftet. Seitens des ALFF Sud wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass es dabei saisonbedingt zu Geruchs-, Lärm- und Staubemissionen kommen kann. Auf dieses Konfliktpotenzial und die notwendige Akzeptanz sind die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer rechtzeitig hinzuweisen. Die vorgesehene Eingrünung des Plangebietes und landschaftliche Einbindung entlang der südlichen und nordöstlichen Geltungsbereichsgrenze mittels Strauchhecken von mindestens 5,0 m Breite wird befürwortet.	Ist bereits berücksichtigt. Die im Sachverhalt dargelegten Anforderungen sind in der Änderung des Flächennutzungsplans, lfd. Nr. 38 sowie im Bebauungsplan Nr. 199 im Sinne des Abwägungsvorschlags I-1.4 berücksichtigt.	✓	
I-1.1e	Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass ein weiterer Verbrauch von Ackerfläche zur Durchführung von grünordnerischen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen abgelehnt wird.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.1f	Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.	Keine Abwägung erforderlich.		

I-1.2	Nach § 15 LwG LSA i. V. m. §§ 1 (1) und 2 LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der Nutzung entzogen oder in der landwirtschaftlichen Nutzung beschränkt werden. Demzufolge besteht für potenzielle Vorhabenträger die Pflicht zum schonenden und sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Boden sowie der minimalen Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen.	Ist bereits berücksichtigt. Die betroffene Ackerfläche soll auf Grundlage eines Bauleitplanverfahrens für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft (sowie stark untergeordnet für die Errichtung von Eigenheimen) in Anspruch genommen werden. Die Inanspruchnahme begründet sich wie folgt: In Vorbereitung der derzeitigen Neuaufstellung des Flächennutzungsplans wurde durch die Wohnbauflächenbedarfsermittlung 2020-2040 bestätigt, dass ein ungedeckter Flächenbedarf im Eigenheimsegment besteht und zusätzlich zu den im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellten Wohnflächen, weitere Wohnbauflächen ausgewiesen werden müssen. Zudem wurde festgestellt, dass die Innenentwicklungspotenziale nach aktuellem Analysestand nicht ausreichen. Alternativflächen, stehen nicht zur Verfügung. Die Änderung des Flächennutzungsplans stellt die Entwicklung des Bebauungsplans aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans sicher. Dies erfolgt nach den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt Halle (Saale). Der Eingriff in landwirtschaftliche Produktionsfläche bei Verwirklichung der Planung ist unvermeidbar, wird allerdings durch die gewählte Ausgleichsmaßnahme auf ein Minimum beschränkt. Da der Ausgleich für Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst am Ort des Eingriffs zu erfolgen hat und Alternativflächen sowohl im räumlichen Zusammenhang, als auch darüber hinaus v.a. aufgrund der Eigentumsverhältnisse sowie fehlender ökologischer Aufwertungsfähigkeit fehlen,	✓	
-------	--	--	---	--

		kann die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen nicht vermieden werden. Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden lediglich randlich und in sehr geringem Umfang in Anspruch genommen, um notwendige Ausgleichsmaßnahmen im Übergang zur bestehenden Bebauung sowie Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Teilfläche 2 (TF2) umfasst dabei nur einen untergeordneten Teil eines durch landwirtschaftliche Nutzung geprägten Areals, dessen Bewirtschaftung durch den Wegfall der Teilfläche 2 nicht maßgeblich erschwert wird. Der Flächenanteil landwirtschaftlicher Nutzfläche in Teilfläche 1 (TF1) ist so gering, dass er vernachlässigbar ist. Die landwirtschaftlich genutzte Fläche wird demzufolge in einem begründeten Ausnahmefall in Anspruch genommen und die Inanspruchnahme in ihren Auswirkungen minimiert.		
I-1.3	Dem aktuellen Bewirtschafter der im Geltungsbereich der Baumaßnahme befindlichen landwirtschaftlich genutzten Fläche ist der Termin der Inanspruchnahme rechtzeitig vor der Anbauplanung (August / September des der Inanspruchnahme vorausgehenden Jahres) bekannt zu geben, damit die Antragstellung auf Flächenbeihilfe / Direktzahlungen ordnungsgemäß bis Januar des folgenden Jahres, spätestens bis 15.05. erfolgen kann. Im Übrigen weist das ALFF Süd darauf hin, dass die landwirtschaftlichen Nutzer für die unvermeidbaren Bewirtschaftungseinschränkungen, wie z. B. Zerschneidungsschäden der Bewirtschaftungseinheiten, Missformen, Entstehung von Rest- und Splitterflächen etc., sowie für den durch die Inanspruchnahme eintretenden Erwerbsverlust angemessen zu entschädigen sind.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens.		H

I-1.4	Das mit dem / den betroffenen Bewirtschafter/n erzielte Einvernehmen bezüglich der o. a. Entschädigungen sollte im Rahmen der Planungsunterlagen dokumentiert werden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Ein etwaiges Einvernehmen bezüglich Entschädigungen weist keinen ausreichenden bodenrechtlichen belang zur städtebaulichen Ordnung auf, um Gegenstand des Bauleitplanverfahrens zu sein. Die Inanspruchnahme wird aufgrund der aktuellen Eigentumsverhältnisse erst zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem die in Rede stehende Fläche ohnehin einer landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung steht, sodass auch aus diesem Grund eine Entschädigung und deren Dokumentation im Bauleitplanverfahren nicht zweckdienlich ist. Wie in Sachverhalt I-1.2 erläutert, tritt außerdem keine der in Sachverhalt I-1.3 genannten Bewirtschaftungseinschränkungen ein, sodass auch daher keine Berücksichtigung erfolgen kann.		x
I-1.5	Da in unmittelbarer Nähe der zur Bebauung vorgesehenen Grundstücke weiterhin landwirtschaftliche Nutzungen stattfinden, sind saisonale Beeinträchtigungen, wie Lärm, Staub oder Geruchsbelästigungen infolge dieser landwirtschaftlichen Nutzung zu erwarten. Auf dieses Konfliktpotenzial und die notwendige Akzeptanz sind die zukünftigen Bewohner bzw. Eigentümer rechtzeitig hinzuweisen. Durch geeignete Maßnahmen, z. B. Anpflanzung von Gehölzstreifen im Rahmen einer Ortsrandeingrünung, sind die oben genannten Auswirkungen zu mindern.	Ist bereits berücksichtigt. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens werden die benannten Beeinträchtigungen aufgegriffen und durch geeignete Festsetzungen wie z.B. Pflanzgebote zur Ortsrandeingrünung begegnet. Ein entsprechender Hinweis im Begründungsmaterial der Bauleitpläne erfolgt ebenfalls.	✓	
I-1.6	2. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Der Festsetzung einer Ausgleichsmaßnahme auf der südwestlich des „Dachwegs“ gelegenen Teilfläche 2 (TF2) zur Kompensation des Ausgleichsdefizites des „BP Nr. 199“ kann nach § 15 LwG LSA nicht zugestimmt werden.	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Darstellung der Teilfläche 2 (TF 2) als Grünfläche und Kompensationsmaßnahme für die Eingriffe in Natur und		x

	Für die Kompensation der fehlenden Biotopwertpunkte sind vordergründig solche Kompensationsmaßnahmen zu prüfen, die keinen bzw. nur einen geringen zusätzlichen Flächenverbrauch aufweisen, wie z. B. Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation, Entsiegelungsmaßnahmen, innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen, Umbau von ehemaligen Trafohäuschen zu Artenschutzstationen, Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen.	Landschaft, die mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 199 verbunden sind, stellt einen begründeten Ausnahmefall im Sinne des § 15 LwG LSA dar (s. dazu auch I-1.2). Im Übrigen richten sich die Anforderungen zu Kompensationsmaßnahmen nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches. Mit der gewählten Kompensationsmaßnahme und –fläche wird im Rahmen der Gesamtabwägung aller Belange nur so viel landwirtschaftliche Fläche wie notwendig in Anspruch genommen. Um die entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft möglichst funktional adäquat auszugleichen, kommt die Nutzung von Ökokonten, monetäre Kompensation oder innerörtliche Pflanz- bzw. Begrünungsmaßnahmen incl. Fassadenbegrünungen sowie die Pflege von vorhandenen Streuobstwiesen nicht in Betracht. Ebenso stehen im räumlichen Zusammenhang weder entsiegelbare Flächen, noch Trafohäuschen o.ä. für Artenschutzmaßnahmen zur Verfügung. Außerdem wurde für die Kompensationsmaßnahmen ein Flurstück im Übergangsbereich zur bestehenden Bebauung gewählt, dessen Inanspruchnahme die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche nicht maßgeblich beeinträchtigt oder erschwert.		
I-1.7	<i>3. Agrarstrukturelle Belange</i> Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-1.8	<i>4. Hinweise</i>	Keine Abwägung erforderlich.		

	Angrenzend an die Teilfläche 1 auf dem Flurstück 3/1, Flur 11, Gemarkung Ammendorf ist durch die DFMG die „Errichtung eines Antennenträgers inkl. Outdoortechnik“ geplant. Das ALFF Süd hat mit Schreiben vom 25.05.2022 dazu Stellung genommen.			
I-1.9	<i>5. Sonstiges</i> Die verspätete Bearbeitung bittet das ALFF Süd aufgrund von Einschränkungen im Arbeitsablauf durch die SARS-CoV-2-Pandemie zu entschuldigen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik NL Ost Kaiserslauterer Str. 75, 06128 Halle Stellungnahme vom 14.07.2022			
I-2.1	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs.1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Im Rahmen dieser Vollmacht nehmen wir zu der o. g. Planung Stellung.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-2.2	Im Bereich des Flächennutzungsplan befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. (Straßenbereich) Zurzeit sind keine Baumaßnahmen in diesem Bereich geplant.	Keine Abwägung erforderlich.		
	In der Anlage fügen wir den Bestandsplan der Telekommunikationsanlagen bei, den wir Ihnen aus technischen Gründen nicht in digitaler Form liefern können. Wir weisen darauf hin, dass diese Unterlagen nur für Ihre Planung verwendet werden dürfen und eine Weitergabe an Dritte unzulässig ist. Die dargestellten Telekomtrassen bedeuten:	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung.	H	

	Schwarz (durchgehend) = Rohrtrasse Schwarz (Punkt – Strich) = ui – Trasse Schwarz (Strich – Strich) = oi – Trasse Grau = alte Telekomtrasse (außer Betrieb) Die vorh. Telekommunikationslinien liegen in einer Tiefe von 0,4 bis 1 Meter. Mit einer geringeren Tiefenlage muss gerechnet werden, wenn die Überdeckung nachträglich verändert wurde oder andere Anlagen gekreuzt werden. Genaue Trassen und Tiefenlagen sind ggf. durch Querschnitte vor Ort zu ermitteln. Telekommunikationslinien können mit Warnschutz versehen sein, jedoch ist das nicht zwingend. Wir bitten, die Planung so auf die Telekommunikationslinien abzustimmen, dass diese nicht verändert oder verlegt werden müssen. Bei der Planung und Baudurchführung Ihrer Anlagen sind die Schutzabstände (30 cm bzw. der Forderung der Betreiber, der DIN 1998, der DIN VDE 0800, Teil 2 & 4, DIN VDE 08/45, Teil 1 und DIN 0228 Teil 1 – 4) einzuhalten. Können die Schutzabstände nicht eingehalten werden, sind entsprechende Schutzmaßnahmen – in Abstimmung mit uns – durchzuführen. Bei der Bauausführung ist von den ausführenden Firmen darauf zu achten, dass Beschädigungen an Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) jederzeit der Zugang zu vorhandenen Telekommunikationslinien möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden über die zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom informieren. Für Tiefbauunternehmen steht die „Trassenauskunft Kabel“ (Kabeleinweisung via Internet) unter folgender Internetadresse zur Verfügung: https://trassenauskunftkabel.telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom ist zu beachten. Zur Versorgung mit Hausanschlüssen ist die Neuerrichtung von Telekommunikationslinien innerhalb u. außerhalb des Planungsbereiches erforderlich. Wir bitten uns frühzeitig, möglichst 6 Monate vor		
--	---	--	--

	Baubeginn, in die Erschließung einzubeziehen, damit Bauvorbereitung u. Durchführung zeitgerecht erfolgen kann. Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Grundstückes durch die Deutsche Telekom AG nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Anlaufpunkt für die weitere Mitwirkung/Versorgung ist unser Bauherrenberatungsbüro Telefon: 08003301903 https://www.telekom.de/hilfe/bauherren Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen unter obiger Telefonnummer gern zur Verfügung.																				
I-3.	Energieversorgung Halle Netz GmbH Postfach 100160 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 26.07.2022																				
I-3.1	als Anlage übergeben wir Ihnen die Stellungnahme der Energieversorgung Halle Netz GmbH. Die Bewertung Ihres Vorhabens hat folgende Ergebnisse ergeben. <table><tr><th>Anlage</th><th>Stellungnahme der Sparte</th><th>Entscheidung zum Vorhaben</th></tr><tr><td>1</td><td>Elektrotechnik</td><td>Zustimmung</td></tr><tr><td>1</td><td>Informationstechnik</td><td>Zustimmung</td></tr><tr><td>2</td><td>Fernwärme</td><td>Zustimmung</td></tr><tr><td>3</td><td>Gas</td><td>Zustimmung</td></tr><tr><td>4</td><td>Stadtbeleuchtung</td><td>Zustimmung</td></tr></table> Als Anlage 5 erhalten Sie zusätzlich die Richtlinien zum Schutz der Versorgungsleitungen der EVH GmbH und der Energieversorgung Halle Netz GmbH vom 02.05.2022. Für Baubereiche auf städtischen Grundstücken oder Verkehrsflächen gelten die Regelungen der Konzessionsverträge mit der Stadt Halle.	Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben	1	Elektrotechnik	Zustimmung	1	Informationstechnik	Zustimmung	2	Fernwärme	Zustimmung	3	Gas	Zustimmung	4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung	Keine Abwägung erforderlich.	
Anlage	Stellungnahme der Sparte	Entscheidung zum Vorhaben																			
1	Elektrotechnik	Zustimmung																			
1	Informationstechnik	Zustimmung																			
2	Fernwärme	Zustimmung																			
3	Gas	Zustimmung																			
4	Stadtbeleuchtung	Zustimmung																			

I-4.	GASCADE Gastransport GmbH Kölnische Straße 108-112 34119 Kassel Stellungnahme vom 19.07.2022			
	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG. Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-5.	Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH Postfach 100154 06140 Halle (Saale) Stellungnahme vom 09.08.2022			
I-5.1	bezüglich Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen Folgendes mit: Die Ausführungen zur abwassertechnischen Erschließung unter Punkt 4.3. entsprechen vom Grundsatz her den bereits erfolgten Stellungnahmen der HWS im Rahmen des Verfahrens zum B-Plan 199. Wir bitten jedoch zu beachten, dass sich diese Aussagen (insbesondere der Bestandsabfluss) auf den damaligen Stand des Geltungsbereiches des B-Planes 199 beziehen. Die hier angestrebte Änderung des FNP schließt jedoch nicht die gesamte nach damaligem Stand im Geltungsbereich des B-Planes 199 befindliche Gewerbefläche des Grundstückes Alfred -Reinhardt-Straße 60 mit ein. Es darf daher nicht geschlussfolgert werden, dass sich der in diesem Punkt dargestellte Bestandsabfluss der Bestandsgewerbeflächen auf den Geltungsbereich des vorliegenden Änderungsverfahrens zum FNP bezieht, sondern auf den damaligen Stand des Geltungsbereiches des B-Planes 199. Wir gehen davon aus, dass die Ausgleichsflächen, die zukünftig als Grünflächen ausgewiesen werden sollen, aktuell nicht für die Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung der Stadt Halle relevant sind und sich in diesem Zuge daran auch keine Änderungen hinsichtlich der Ver-	Keine Abwägung erforderlich.		

	und Entsorgung ergeben, so dass unsere Belange hiervon nicht berührt werden.		
I-5.2	Wir weisen jedoch darauf hin, dass parallel zum Dachsweg mit ca. 10 m Abstand Mischwasserkanäle DN 200 bis DN 500 verlaufen und damit die Ausgleichsfläche queren. Bei der Gestaltung der zukünftigen Grünfläche sind eine Überpflanzung der Mischwasserkanäle mit Bäumen auszuschließen und die Sicherheitsabstände von jeweils 4m (bei DN 500) bzw. von jeweils 3m (bei DN200 bis DN 400) beidseitig der Kanalachse einzuhalten. Bei der Freiflächengestaltung ist zu berücksichtigen, dass die Anfahrbarkeit der öffentlichen Abwasseranlagen, insbesondere der Kontrollschächte jederzeit zu gewährleisten ist. Der Pflanzabstand von Bodenbepflanzungen muss mindestens 0,50m zu den öffentlichen Kontrollschächten betragen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung. Die im Sachverhalt genannten Anforderungen werden auf den nachfolgenden Planungsebenen gesichert.	H
I-5.3	Beiliegend erhalten Sie die Stellungnahme der HWS, Abteilung Behälterentsorgung/ Sperrmüllentsorgung vom 27.07.2022 mit der Bitte um Beachtung.	Keine Abwägung erforderlich.	
I-5.4	Nach Prüfung aller Dokumente kommen wir zu folgendem Entschluss: Flächennutzungspläne sind Regelungen, in welchen vorbereitende Belange der Bauleitplanung festgelegt werden.	Keine Abwägung erforderlich.	
I-5.5	Da diese Pläne keine detaillierten bautechnischen Vorgaben enthalten, insbesondere keine Bemaßungen von Verkehrsflächen, weisen wir darauf hin, dass die Verkehrsflächen großzügig zu planen und zu bemessen sind, sodass eine Straßenführung entsprechend den Vorgaben der DGUV Vorschrift 43-Müllbeseitigung (bisher BGV C27) möglich ist. Des Weiteren bitten wir Sie, die DGUV Information 214-033 „Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen“ (bisher BGI 5104) in Ihre Stellungnahme miteinzubinden. In dieser DGUV Information sind die einschlägigen Anforderungen an Straßen	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	H

	(Breiten, Durchfahrtshöhen, Wendeanlagen, Tragfähigkeit) für den sicheren Betrieb von Abfallsammelfahrzeugen zusammengetragen.		
I-5.6	Wir heben hervor, dass bei der Entstehung des Bebauungsplans § 4 Abs. 2 BauGB, die Hallesche Wasser und Stadtwirtschaft GmbH, Abteilung Behälterentsorgung, vor allem bei der Planung von Müllstandplätzen, miteinzubeziehen ist. Nimmt das zuständige Ingenieurbüro keinen Kontakt mit der Halleschen Wasser und Stadtwirtschaft GmbH auf, behalten wir uns vor, den Müllstandplatz mit Absprache des Fachbereichs Umwelt der Stadt Halle (Saale) nach der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Halle (Saale) (AbfWS) baulich ändern zu lassen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist in der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	H
I-6.	Hallesche Verkehrs-AG (HAVAG) Postfach 200658 06007 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.	
I-7.	Handwerkskammer Halle (Saale) Postfach 110355 06017 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.	
I-8.	Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau 06077 Halle (Saale) Stellungnahme vom 03.08.2022		
I-8.1	die Industrie- und Handelskammer Halle-Dessau hat die vorliegenden Unterlagen zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale). lfd. Nr. 38 hinsichtlich der durch sie zu vertretenden Belange geprüft.	Keine Abwägung erforderlich.	
I-8.2	Aus Sicht der IHK Halle-Dessau wird die bereits zum zugrundeliegenden B-Plan Nr. 199 geäußerte Kritik aufrechterhalten. Der Trennungsgrundsatz des § 50 BImSchG wird durch diese Planung nicht eingehalten und vorhandene sowie potenzielle gewerbliche Nutzungen beschränkt. Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) ist die bauliche Nutzung in diesem Aral planerisch abgeschichtet. Neben der Wohnbebauung	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die im wirksamen Flächennutzungsplan ursprünglich vorgesehene Nutzung der Flächen als eingeschränktes Gewerbegebiet und Grünfläche mit Versorgungsfunktion Dauerkleingärten kann vor allem aufgrund der geänder-	X

	schließt sich ein eingeschränktes Gewerbegebiet an, erst dann das reine Gewerbegebiet. Eine zusätzliche Abpufferung durch einen Grünstreifen (hier als Ausgleichsmaßnahme geplant) wird zur Konfliktminimierung begrüßt.	ten Rahmenbedingungen sowie der zwischenzeitlich entstandenen Bebauung um den Hamsterweg nicht mehr umgesetzt werden. Angesichts dieser Entwicklung und der sich immer weiter verschärfenden Knappheit an Wohnbauflächen für den Einfamilienhausbau hat der Stadtrat am 29.04.2020 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ gefasst, um eine städtebaulich geordnete Entwicklung des Siedlungskörpers zu sichern. Mit dem Aufstellungsbeschluss wurde die Stadtverwaltung beauftragt, die notwendigen Bauleitplanverfahren zur Baurechtschaffung für Wohnbebauung durchzuführen. Die vorliegende Flächennutzungsplanänderung passt dabei die unmittelbar den Geltungsbereich des Bebauungsplanes betreffenden Bereiche des Flächennutzungsplanes im sog. Parallelverfahren an. Eine Einbeziehung von Flächen außerhalb des Geltungsbereichs oder Wirkungszusammenhangs des Bebauungsplanes würde über den Rahmen des im BauGB vorgesehenen Parallelverfahrens hinausgehen. Die ursprünglichen Planungsziele des Flächennutzungsplanes sowie die zugrundeliegenden strategischen Stadtentwicklungsziele des ISEK Halle 2025 zur Etablierung einer Grünverbindung entlang der Bebauung der Alfred-Reinhardt-Straße werden nicht aufgegeben, sondern fließen in räumlich angepasster Form in die bereits begonnene Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes ein. Die Aufrechterhaltung der		
--	---	--	--	--

		Nutzungskonzeption des wirksamen Flächennutzungsplans entspricht nicht dem planerischen Willen der Stadt Halle (Saale). Stattdessen beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 sowie der vorliegenden parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 38 eine städtebaulich geordnete Entwicklung zu erzielen. Hinsichtlich des im Sachverhalt angesprochenen Trennungsgrundsatzes des § 50 BImSchG wird die ursprünglich avisierte Flächennutzung sukzessive angepasst und die entstandene Wohnnutzung sowie die neu hinzutretende Wohnnutzung unter Einhaltung des Trennungsgrundsatzes eingeordnet. Im Rahmen der Neuauflistung des Flächennutzungsplanes beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) eine Neuordnung der Flächennutzung auch im weiteren Umfeld, sodass sich die mit der Flächennutzungsplanänderung vorbereitete bauliche Nutzung sowie die Grünflächen auch großräumig in die neuen Rahmenbedingungen einordnen. Aus den vorgenannten Gründen kann der Sachverhalt nicht berücksichtigt werden.		
I-8.3	Kritik wird allerdings daran geübt, dass die Stadt in den zurückliegenden Jahren mit dem Hamsterweg ein faktisches Wohngebiet im ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiet entwickelt hat, was die gewerblichen Nutzungsoptionen der benachbarten Grundstücke bereits einschränkt. Zudem ist die Situation hier planerisch völlig ungeklärt. Das Wohngebiet im eingeschränkten Gewerbegebiet wird in der Schallimmissionsprognose als Mischgebiet	Wird nicht berücksichtigt aus den dargelegten Gründen. Die Entstehung der Wohnbebauung um den Hamsterweg hat sich in den zurückliegenden Jahren außerhalb der Einflussnahme der kommunalen Bauleitplanung vollzogen, wodurch eine Gemengelage mit dem bestehenden Gewerbebetrieb entstanden ist. Diesen Umstand greift die		X

	betrachtet. Auch an dieser Stelle ist der Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern. Die vorliegende Planung ist inkonsistent, da das bereits entstandene Wohngebiet als Mischgebiet gewertet wird (ohne dass es so dargestellt ist), die aktuelle Planung unter identischen Voraussetzungen jedoch auf ein Wohngebiet abzielt. Falls an den Planungen festgehalten wird, sollte geprüft werden, ob eine Ausweisung als Mischgebiet nicht sachgerechter wäre.	Schallimmissionsprognose zum Bebauungsplan Nr. 199 entsprechend der immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen auf, indem die entsprechenden Grenzwerte für das Wohngebiet in Gemengelage zugrunde gelegt werden. Eine bauplanungsrechtliche Darstellung des Bereiches als gemischte Baufläche würde in diesem Fall allerdings die Gemengelagensituation tendenziell verschärfen und somit einer städtebaulich geordneten Entwicklung entgegenstehen. Die Stadt Halle (Saale) hat sich dafür entschieden, die entstandene Gemengelage im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 199 sowie der vorliegenden parallelen Änderung des Flächennutzungsplanes, lfd. Nr. 38 verbindlich städtebaulich verträglich zu ordnen. Dies geschieht einerseits unter der Zielsetzung der Schaffung von Bauflächen für den individuellen Wohnungsbau, andererseits unter Sicherung der bestehenden gewerblichen Nutzung. Die gewerbliche Nutzung wird dabei in ihrem Bestand auch gegenüber der hinzutretenden Wohnnutzung gesichert, sodass eine Beeinträchtigung des Gewerbebetriebes nicht gegeben ist. Da die Darstellung einer gemischten Baufläche nicht den Planungszielen der Stadt Halle (Saale) entspricht und die Gemengelagensituation zu verschärfen im Stande wäre, wird der Sachverhalt nicht berücksichtigt.		
I-8.4	Die Planung auch die Belange benachbarter Gewerbestandorte berücksichtigen. Im Umfeld befinden sich mehrere lärmemittierende Unternehmen wie in den Unterlagen aufgeführt. Nach dem Abstandserlass des	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Sicherung der immissionsschutzrechtlichen Belange, welche	H	

	Landes Sachsen-Anhalt vom 25. August 2015 fallen die vorhandenen Anlagen unter die Abstandsklassen 500 m und 300 m. Die Abstände können durch die geplante Wohnbebauung nicht vollständig eingehalten werden. Damit handelt es sich um eine heranrückende Wohnbebauung an zum Teil genehmigungsbedürftige Anlagen. Die beiliegende Schallimmissionsprognose nach TA Lärm wurde zwar nachgebessert, kann die Bedenken aber nicht ausräumen. Für die vorhandene, gewerblich genutzte Halle zwischen dem geplanten und bereits bestehenden Wohnareal verweist das Gutachten auf den Ausschluss gewerblicher Tätigkeiten im Nachtzeitraum (Anlieferung etc.). Arbeiten in der Lagerhalle dürfen während des Nachtzeitraums keine relevanten Lärmemissionen erzeugen. Damit wird die Nutzung der Lagerhalle erheblich eingeschränkt und Flexibilität in der Auftragsabwicklung genommen. Auch für die weiter entfernten Gewerbebetriebe bleibt zu vermerken, dass die nach Abstandserlass vorgesehene Abstände zum Teil nicht eingehalten werden können und die zulässigen Lärmwerte nach TA-Luft für den Tagzeitraum an den Immissionspunkten B und C mit 54,7 und 54,2 dB (A) nur sehr knapp eingehalten werden können.	verbindlich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplans wird die vorhandene Gemengelage einer städtebaulich geordneten Entwicklung zugeführt.		
I-9.	Landkreis Saalekreis Postfach 14 54 06204 Merseburg Stellungnahme vom 21.07.2022			
I-9.1	Der Landkreis Saalekreis erhielt die Unterlagen zur Änderung des o. g. Flächennutzungsplans mit der Bitte um Stellungnahme. Die Belange des Landkreises werden durch die o. g. Planungsabsichten nicht berührt. Es bestehen keine Einwände zum Vorhaben.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-10.	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-11.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt - Landesmuseum für Vorgeschichte - Richard-Wagner-Straße 9 06114 Halle (Saale)			

	Stellungnahme vom 11.07.2022			
I-11.1	die Belange der Bau- und Kunstdenkmalspflege werden durch o.g. Maßnahme nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.	Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt Postfach 156 06035 Halle (Saale) Stellungnahme vom 08.08.2022			
I-12.1	mit Schreiben vom 06.07.2022 baten Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) im Rahmen der Planungen zur 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Halle um eine Stellungnahme. Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Geologie und Bergbau des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche geologische / bergbauliche Beeinträchtigungen hinweisen zu können. Aus den Bereichen Geologie und Bergwesen kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:	Keine Abwägung erforderlich.		
I-12.2	Bergbau Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen den geplanten Änderungen der Flächennutzungsplan grundsätzlich nicht entgegen. Im Bereich der TF 1 werden die bisherigen Festsetzungen von Grünflächen/ eingeschränktes Gewerbegebiet in Wohnbaufläche /eingeschränktes Gewerbegebiet geändert. Aus Sicht des LAGB, Bereich Altbergbau wäre hier eine Beibehaltung der Festsetzung Grünfläche auf dem durch Bergbau beeinflusstem Gebiet risikoärmer. Die möglichen Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau im Bereich der TF 1 sind dem Vorhabensträger bekannt. Wir verweisen auf die Stellungnahme zum Bebauungsplan 199. Im Abschnitt 5.3 der Begründung zur Änderung des Flächennutzungsplans wurden die Ausführungen zum Altbergbau aufgenommen.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Den möglichen Beeinträchtigungen durch den Altbergbau wird soweit notwendig mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes bzw. in der Ausführungsplanung begegnet.	H	

	Es werden dazu unsererseits keine weiteren Hinweise gegeben oder Forderungen erhoben. Zu den Neufestsetzungen innerhalb der TF 2 gibt es keine Bedenken. Hinweise auf Altbergbau liegen hier nicht vor. Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/die Planung (beide Teilflächen) nicht berührt.			
I-12.3	Geologie Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche sind dem LAGB im Plangebiet nicht bekannt. Zum Baugrund im Bereich des Vorhabens gibt es über die Aussagen zum Altbergbau hinausgehend keine Bedenken oder weiteren Hinweise.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-13.	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Freiimfelder Straße 68 06112 Halle (Saale) Stellungnahme vom 10.08.2022			
I-13.1	durch den oben genannten Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 "Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße" der Stadt Halle (Saale) werden die vom Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 - Gewerbeaufsicht Regionalbereich Süd (LAV Dez. 54, wahrzunehmende öffentlich-rechtlichen Belange nicht berührt. Das LAV, Dez. 54 ist für den technischen und sozialen Arbeitsschutz in Arbeitsstätten und gewerblichen Anlagen zuständig. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen/Bebauungsplänen bleiben die Belange des Arbeitsschutzes unberührt. Im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für Arbeitsstätten oder gewerbliche Anlagen wird die Gewerbeaufsicht durch die jeweilige Genehmigungsbehörde i.d.R. beteiligt. Diese Beteiligung bezieht sich aber immer auf den beantragten Einzelfall.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Postfach 200256 06003 Halle (Saale)			

	Stellungnahmen vom 04.08.2022; 27.07.2022; 29.07.2022; 19.07.2022			
I-14.1	Referat 402 – Immissionsschutz Stellungnahme vom 04.08.2022 Wie bereits im Rahmen der Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 199 "Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße" im Oktober 2020 mitgeteilt, bestehen aus Sicht der oberen Immissionsschutzbehörde zum Planentwurf keine Bedenken in Bezug auf die von unserem Zuständigkeitsbereich erfassten Belange. Daher bestehen auch keine Bedenken gegen die Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.2	Referat 404 – Wasser Stellungnahme vom 27.07.2022 ich teile Ihnen mit als Träger öffentlicher Belange, dass für das Vorhaben „Änderungsverfahren zum Flächennutzungsplan Nr. 38 "Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße"" keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.3	Referat 405 – Kommunalabwasser Stellungnahme vom 29.07.2022 Durch das geplante Vorhaben werden keine abwasserrechtlichen Belange in Zuständigkeit des Referates 405 des Landesverwaltungsamtes berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-14.4	Referat 407 – Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung Stellungnahme vom 19.07.2022 hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Flächennutzungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für die Änderung des hier benannten Flächennutzungsplanes vertritt die Naturschutzbehörde der Stadt Halle (Saale). Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich ver-	Keine Abwägung erforderlich.		

	weise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.			
I-15.	Landeszentrum Wald Sachsen-Anhalt Große Ringstraße 52 38820 Halberstadt Stellungnahmen vom 26.07.2022; 04.10.2022			
I-15.1	Stellungnahme vom 26.07.2022 Das Landeszentrum Wald (LZW) hat die Unterlagen zur Anhörung zum obigen Verfahren erhalten. Nach den §§ 6 und 34 Waldgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WaldG LSA) vom 25.02.2016 (GVBl. LSA Nr. 7/2016, S. 77ff) wurde ihr Anliegen für den Zuständigkeitsbereich des LZW geprüft. Bei den von Ihnen im Umweltbericht angeführten ca. 0,5 ha (Flurstück 144) Gebüsch – ist von durch Sukzession entstandener Waldfläche auszugehen, insbesondere weil er im weiteren Anschluss an weitere Waldflächen besitzt. Wald kann nach WaldG LSA nur durch Wald ersetzt werden. Zusätzlich ist vor dem Maßnahmebeginn ein Antrag auf Waldumwandlung bei der zuständigen Unteren Forstbehörde zu stellen und für die anzunehmenden und nachzuweisenden Ausgleichsflächen Wald ein Antrag auf Erstaufforstung.	Wird berücksichtigt. Die geforderte Erstaufforstung kann in der Teilfläche 2 (TF 2) der Flächennutzungsplanänderung erfolgen. In der Begründung mit Umweltbericht wird ein entsprechender Hinweis aufgenommen. Die verbindliche Sicherung der Erstaufforstung erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 199.	X	
I-15.2	Stellungnahme vom 04.10.2022 Meine Stellungnahme vom 26.07.2022 ist im Prinzip vollständig aufrecht zu erhalten. Wie bereits mehrfach besprochen, wäre ich mit einer Ersatzaufforstung als Neuanlage einer Waldfläche von mindestens 0,20 ha Größe einverstanden.	Wird berücksichtigt. Die Größe der Teilfläche 2 (TF 2) lässt eine Erstaufforstung von 0,20 ha zu. Die Verortung erfolgt durch Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 199.	X	
I-16.	Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt Referat 24 Neustädter Passage 15 06122 Halle (Saale)			

	Stellungnahme vom 01.08.2022			
I-16.1	Mit der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes lfd. Nr. 38 beabsichtigt die Stadt Halle (Saale) zwei Teilflächen im Bereich der Alfred-Reinhardt-Straße einer neuen Nutzung zuzuführen. Die Teilfläche 1, die ca. 1, 18 ha groß und teilweise mit einer Lagerhalle bebaut ist, soll städtebaulich neu geordnet werden. Geplant ist die Darstellung einer Wohnbaufläche (ca. 0,58 ha), eines eingeschränkten Gewerbegebietes (ca. 0,06 ha) und einer Grünfläche (ca. 0,54 ha). Die unbebaute Teilfläche 2 in einer Größe von 0,63 ha soll als Fläche für die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen genutzt werden und wird in der vorliegenden Änderung des Flächennutzungsplanes als Grünfläche dargestellt. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen wird unter Bezug auf § 13 Abs. 2 LEntwG LSA vom 23. April 2015 festgestellt, dass es sich bei der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ um eine Planung handelt, die weder raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend noch raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend ist. Auswirkungen des Änderungsbereiches auf planerisch gesicherte Raumfunktionen sind nicht erkennbar. Eine landesplanerische Abstimmung ist demzufolge nicht erforderlich. Gemäß § 2 Abs.2 Nr. 10 LEntwG LSA obliegt der obersten Landesentwicklungsbehörde die Abgabe von landesplanerischen Stellungnahmen im Rahmen von öffentlich-rechtlichen Verfahren nur für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen. Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt. Hinweis zur Datensicherung Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt gemäß § 16 LEntwG LSA das	Keine Abwägung erforderlich.		

	Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt. Die Erfassung aller in Kraft gesetzten Bauleitpläne und städtebaulichen Satzungen ist u. a. Bestandteil des ROK. Ich bitte Sie daher, mich von der Genehmigung/Bekanntmachung des o. g. Bebauungsplanes durch Übergabe einer Kopie der Bekanntmachung und der in Kraft getretenen Planung einschließlich der Planbegründung in Kenntnis zu setzen.			
I-17.	Polizeirevier Halle (Saale) Verkehrsorganisation An der Fliederwegkaserne 17 06130 Halle (Saale) Stellungnahme vom 30.06.2022			
I-17.1	Die durch das Polizeirevier Halle zu beurteilenden Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Stadtgebiet Halle sind ausreichend berücksichtigt worden.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-17.2	Das Vorhaben befindet sich im kampfmittelbelasteten Bereich (ehem. Bombenabwurfgebiet) . In diesem Gebiet sind somit Funde von Kampfmitteln, insbesondere von Bombenblindgängern, möglich. Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonstigen erdeingreifenden Maßnahmen sind die Flächen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst oder ein geeignetes Privatunternehmen überprüfen zu lassen. Bei erdeingreifenden Maßnahmen ist mindestens 16 Wochen vor Beginn ein Antrag an die Polizeidirektion Sachsen-Anhalt Süd; 06110 Halle, Merseburger Str. 06 als zuständige Gefahrenabwehrbehörde zu stellen, um die weitere Verfahrensweise abzustimmen. Sollten sie bereits vor der Untersuchung Gegenstände auffinden, bei der die Vermutung nahe liegt, dass es sich um Kampfmittel handeln könnte, sind sie gemäß § 2 KampfM-GAVO verpflichtet, dies unverzüglich der Polizeiinspektion Halle unter der Tel. Nr. 0345 / 224-1342, 0345 / 224 -1292 (Lagezentrum der Polizei) oder 0391 / 5075538 (Kampfmittelbeseitigungsdienst) anzuzeigen. Passanten,	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Hinweis betrifft die Umsetzung der Planung und ist im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen.	H	

	Anwohner und Anlieger sind vor Gefährdungen durch geeignete Maßnahme zu sichern.		
I-18.	Regionale Planungsgemeinschaft Halle, Geschäftsstelle Willy-Brandt-Straße 87 06110 Halle (Saale) Stellungnahme vom 02.08.2022		
I-18.1	mit Schreiben vom 06.07.2022 übergeben Sie der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle (RPG Halle) die Unterlagen zu o.g. Verfahren mit der Bitte um Abgabe einer Stellungnahme. Dazu teile ich Ihnen Folgendes mit:	Keine Abwägung erforderlich.	
I-18.2	I Rechtsgrundlagen Entsprechend § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder (Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle sowie Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld sowie Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange gibt gemäß Nr. 4.1. des RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr (MLV) vom 13.01.2016-44-20002-01 eine Stellungnahme ab. Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus dem: - Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit 21.12.2010 (Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010) - 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2017 - Teiländerung des 2. Entwurf der Planänderung zum REP Halle 2020 - Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit 28.03.2020 (Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020) - Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm (TEP) für den Planungsraum	Keine Abwägung erforderlich.	

	Arnsdorf einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (MBI. LSA Nr. 5 von 1997) - TEP für den Planungsraum Geiseltal, in Kraft seit 7.7.2000 (MBI. LSA Nr. 21 von 2000) - TEP für den Planungsraum Merseburg (Ost), in Kraft seit 13.05.1998 (MBI. LSA Nr. 25 von 1998) - TEP für den Planungsraum Profen, in Kraft seit 05.06.1996 (MBI. LSA Nr. 31 von 1996). <i>zum REP Halle</i> Mit Beschluss-Nr. III/ 07-2012 der Regionalversammlung der RPG Halle am 27.03.2012 wurde die Planänderung des REP Halle 2010 in Anpassung an die Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 11.03.2011 (veröffentlicht im GVBl. LSA Nr. 6/2011) beschlossen. Das Planänderungsverfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsicht in den Amtsblättern der Zweckverbandsmitglieder, für den Burgenlandkreis in den Ausgaben der Mitteldeutschen Zeitung und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt Nr. 5/2012 am 15.05.2012 gemäß § 7 Abs. 1 Landesplanungsgesetz Sachsen-Anhalt eingeleitet. Die Regionalversammlung der RPG Halle hat in der Sitzung am 10.12.2019 mit Beschluss V/51-2019 die im Zuge der öffentlichen Beteiligung zum 2. Entwurf der Planänderung des REP Halle mit Umweltbericht (Stand 30.11.2017) eingegangenen Anregungen und Bedenken abschließend abgewogen. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung der RPG Halle entschieden, dass im Ergebnis dieser Abwägung aufgrund wesentlicher Änderungen wenige raumordnerische Erfordernisse durch die Geschäftsstelle erneut fachlich bearbeitet und eine Öffentliche Beteiligung/Teiloffenlage vorbereitet wird. In der Sitzung der Regionalversammlung der RPG Halle am 01.12.2020 wurde festgelegt, die durch das MLV erlassene Handreichung zur Errichtung großflächiger Photovoltaikfreiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt anzuwenden. Darüber hinaus hat die Regionalversammlung			
--	---	--	--	--

	entschieden (Beschluss-Nr. V/05-2020) die in der Sitzung vom 10.12.2019 festgelegten wesentlich geänderten regionalplanerischen Erfordernisse einschließlich der entsprechenden Teile von Begründung und Umweltbericht mittels des „Entwurfs Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020“ erneut in die Öffentlichkeitsbeteiligung/Offenlage zu geben. Auf der Grundlage des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. 1 S. 1041) erfolgte die Auslegung für Jedermann in der Zeit vom 22.02.2021 bis 24.03.2021 im Internet. Am 05.05.2021 hat die Regionalversammlung der RPG Halle die Abwägung zum "Entwurf Teiländerung des 2. Entwurfs der Planänderung zum REP Halle (Stand: 30.11.2017) vom 10.11.2020" sowie insgesamt zur Planänderung des REP Halle 2010 durchgeführt. Danach hat sie die Planänderung des REP Halle 2010 sowie die Einreichung zur Genehmigung bei der obersten Landesentwicklungsbehörde beschlossen (vgl. Beschluss-Nr. V/16-2021). Mit der Planänderung zum REP Halle 2010 liegen in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung vor, die als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 4 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 - BGBl. 1 S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. 1 S. 2694), zu berücksichtigen sind. Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 - BGBl. 1 S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. 1 S. 1728), sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. II Ausführungen zu den o.g. Planungen Entsprechend der vorliegenden Unterlagen sollen im Flächennutzungsplan der Stadt Halle (Saale) die nordöstlich an die vorhandene Bebauung entlang der Alfred-Reinhardt-Straße angrenzende zum überwiegenden Teil brachliegende			
--	---	--	--	--

	Fläche in Anlehnung an die umgebene Wohnbebauung mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt werden. Anlass der Planung ist vor allem die Absicht der Stadt Halle (Saale), der Nachfrage an Wohneigentum nachzukommen und Wohnbauflächen innerhalb des Stadtgebietes bereitzustellen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die RPG Halle bereits im Verfahren zum Vorentwurf des Bebauungsplan Nr. 199 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred- Reinhardt-Straße“ beteiligt wurde. Eine Auseinandersetzung mit den regionalplanerischen Belangen erfolgte durch die Stadt bereits zu diesen Planungen. Die enthaltene Abwägung der einzelnen Festlegungen mit den o.g. Nutzungs- und Entwicklungsabsichten kam zu dem Ergebnis, dass die Planung nicht im Widerspruch zu den übergeordneten regionalplanerischen Vorgaben stehen. Vor diesem Hintergrund werden aus regionalplanerischer Sicht gegen die Flächennutzungsplanänderung lfd. Nr. 38 der Stadt Halle (Saale) keine Bedenken erhoben. Erheblich negative Einflüsse auf die Verwirklichung der mit dem REP Halle verfolgten planerischen Ziele sind nicht zu erkennen. III Sonstige Hinweise Die Feststellung der Raumbedeutsamkeit der Planungen und Maßnahmen sowie auch die landesplanerische Abstimmung erfolgt durch die oberste Landesentwicklungsbehörde (RdErl. MLV vom 13.01.2016-44-20002-01 vom 29.02.2016 in Verbindung mit § 13 LEntwG vom 23.04.2015 (GVBl. LSA 2015 S. 170). Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG gilt jedoch unabhängig von der Feststellung der Raumbedeutsamkeit das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB für alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung (Urteil des BVerwG vom 30.01.2003 - 4 CN14.01). Der Regionale Entwicklungsplan Halle, der Sachlichen Teilplan sowie der Entwurf zur Änderung des REP Halle sind unter der Homepage der RPG Halle <http://www.planungsregion-halle.de> eingestellt. Darüber hinaus wird auch auf			
--	---	--	--	--

	die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.			
I-19.	Kreiskirchenamt Halle Mittelstraße 14 06108 Halle (Saale) Stellungnahme vom 12.07.2022			
I-19.1	In Bezug auf das o.g. Vorhaben gibt es keine Einwände. Bitte beachten Sie mein Schreiben vom 09.10.2020 im Anhang.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-19.2	Es gibt grundsätzlich weiterhin das Interesse die Fläche der Kirche zu entwickeln. Wir hatten am 08.03.2021 dazu auch telefoniert. Sie gaben uns die Information, dass in einer zukünftigen Änderung des FNP (2025) die Interessen der Kirche berücksichtigt werden können.	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Der Sachverhalt bezieht sich auf das Verfahren der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes und wird in diesem Verfahren in die Abwägung eingestellt.	H	
I-19.3	Stellungnahme vom 09.10.2020: wir sind kirchenrechtlich bevollmächtigt, die Grundstücksangelegenheiten der Evangelischen Kirchengemeinden, hier der Kirchengemeinde St.Wenzel in Ammendorf-Radewell, zu bearbeiten. Nach den innerkirchlichen Verfügungen kann die Stellungnahme bei überörtlichen Vorhaben durch das Kreiskirchenamt abgegeben werden. Der Ev. Kirchengemeinde St. Wenzel wurde Gelegenheit gegeben, in die Planungsunterlagen Einsicht zu nehmen. Als Träger öffentlicher Belange in Bezug auf die Interessen von Gottesdienst und Seelsorge sowie den Status als öffentlich-rechtliche Körperschaft verbunden mit den Interessen von Kindergarten, Schule, Friedhof und Grundbesitz haben wir ihre Stellungnahme wie folgt zusammengefasst. Die kircheneigenen Flächen, liegen bislang nicht im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes. Seitens der Kirchengemeinde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung. In Bezug auf die Veröffentlichung des B-Planes Nr. 199 in Ausgabe Nr.13 des Amtsblattes der Stadt Halle sind bereits Verhandlungen bzgl. der Einbeziehung	Ist nicht Gegenstand dieses Bauleitplanverfahrens. Eine Einbeziehung der kirchlichen Grundstücke in die Flächennutzungsplanänderung entspricht nicht der durch den Stadtrat beschlossenen Zielsetzung des Bauleitplanverfahrens. Die Darstellung als Wohnbaufläche für das genannte Flurstück wird in der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes geprüft. Eine entsprechende Zustimmung wird in den Sachverhalten I-19.1 und I-19.2 durch das Kirchenamt Halle geäußert.	H	

	des nebenliegenden kirchlichen Flurstückes geführt wurden. Um dieses Anliegen zu untermauern wurde ein Kurzgutachten mit geologischer Stellungnahme des LAGB Sachsen-Anhalt durch das Baugrundbüro Klein aus Halle gefertigt. Hieraus lässt sich die Bebaubarkeit des kirchlichen Flurstückes ableiten. Durch die Umgebungsbebauung, welche lt. geologischer Karte ebenfalls im damaligen Bergbaugebiet liegt, ist eine Bebaubarkeit nachgewiesen. An der Bebauung der Umgebung orientiert, wird eine Entwicklung als allgemeines Wohngebiet mit Einfamilienhäusern angestrebt, gleich der im B-Plan Nr. 199 veröffentlichten Struktur. Die Grundstücke sollen nach kirchlichem Muster im Erbbaurecht vergeben werden. Die Kirchengemeinde St. Wenzel stellt den Antrag auf Einbeziehung des kirchlichen Flurstückes in der Gemarkung Ammendorf, Flur 11, Flurstück 3/1, gelegen an der Alfred-Reinhardt-Straße, in die Überarbeitung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle Saale. Die Einnahmeerzielung aus Grundvermögen ist für Kirchengemeinden die Grundlage, um den gesetzten Schwerpunkten als Träger öffentlicher Belange gerecht werden zu können. Ich bitte Sie um erneute Prüfung des Sachverhalts und Ihre Mitteilung, um hier dem Interesse der Kirche, insbesondere unter Betrachtung der damaligen Ablehnung der Stadt Halle zur Bebaubarkeit, gerecht werden zu können.			
I-20.	Stadt Halle (Saale) FB Sicherheit Untere Verkehrsbehörde Am Stadion 5 06122 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-21.	Stadt Halle (Saale) FB Sicherheit Abteilung Brand-, Katastrophenschutz/Rettungsdienst An der Feuerwache 5 06124 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

I-22.	Stadt Halle (Saale) FB Städtebau und Bauordnung Untere Landesentwicklungsbehörde Neustädter Passage 18 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 11.07.2022			
I-22.1	Zur Planung bestehen seitens der Unteren Landesentwicklungsbehörde keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-22.2	Gemäß § 13 Abs. 1 S. 2 LEntwG sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG zuständige Oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt).	Ist bereits berücksichtigt. Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt wurde als oberste Landesentwicklungsbehörde im Rahmen des Verfahrens beteiligt und hat die landesplanerische Stellungnahme mit Datum vom 01.08.2022 an die Stadt Halle (Saale) übermittelt. Die Stellungnahme ist unter Punkt I-16. Dieser Abwägung ersichtlich.	✓	
I-23.	Stadt Halle (Saale) FB Bauen Untere Bauaufsichtsbehörde Neustädter Passage 18, 06122 Halle (Saale) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
I-24.	Stadt Halle (Saale) FB Städtebau und Bauordnung Untere Denkmalschutzbehörde Neustädter Passage 18 06122 Halle (Saale) Stellungnahme vom 19.07.2022			
I-24.1	aus der fachlichen Sicht der Abteilung Denkmalschutz bestehen gegen die beabsichtigte Änderung des FNP keine Einwände.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25. – I-28.	Stadt Halle (Saale) FB Umwelt Untere Wasserbehörde (I-25.), Untere Bodenschutzbehörde (I-25.), Untere Abfallbehörde (I-25.), Abt. Grünflächenpflege (I-25.), Untere Immissionsschutzbehörde (I-26.), Untere Naturschutzbehörde (I-27.), Untere Forstbehörde (I-28.),			

	Stellungnahme vom 02.08.2022			
I-25.1	Untere Wasserbehörde (I-25.) Aus Sicht der unteren Wasserbehörde gibt es keine Einwände und Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.2	Untere Bodenschutzbehörde (I-25.) Aus bodenschutzrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände und Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.3	Untere Abfallbehörde (I-25.) Aus abfallrechtlicher Sicht gibt es keine Einwände und Hinweise zur Änderung des Flächennutzungsplans.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-25.4	Abteilung Grünflächenpflege (I-25.) die Abteilung Grünflächenpflege stimmt der geplanten Änderung, wie in den Unterlagen dargestellt, ohne Einwände zu. Planungen bzw. sonstige Maßnahmen für das Gebiet sind nicht vorgesehen.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-26.1	Untere Immissionsschutzbehörde (I-26.) Auf Seite 9 zur Begründung ist das Wort „Fluglärmroute“ in „Fluglärmschutzbereich“ zu ändern. Ebenfalls auf Seite 9 ist redaktionell „Bundes-Immissionsschutz-Gesetz“ in „Bundes-Immissionsschutzgesetz“ zu ändern. Auf Seite 14 der Begründung ist „C02“ in „CO ₂ “ zu ändern. Auf Seite 17 der Begründung ist „Abfälle“ in „Abfälle“ zu ändern.	Wird berücksichtigt. Die benannten Schreibweisen werden korrigiert. Diese redaktionelle Änderung hat keinen Einfluss auf die Planinhalte und deren Begründung. Eine erneute Offenlage nach § 4a Abs.3 BauGB ist dahingehend nicht erforderlich.	X	
I-27.1	Untere Naturschutzbehörde (I-27.) Gegen die Änderung des FNP bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde keine Einwände. Im Rahmen des B-Plan-Verfahrens laufen bereits tiefergehende Abstimmungen mit der UNB zu diesem Gebiet.	Keine Abwägung erforderlich.		
I-28.	Untere Forstbehörde (I-28.) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		

I-29.	Stadt Halle (Saale) FB Gesundheit Team Hygiene (Umweltbezogener Gesundheits- schutz) Keine Stellungnahme	Die Abwägungsentscheidung entfällt.		
NG-1.	Gemeinde Kabelsketal Lange Straße 18 06184 Kabelsketal Stellungnahme vom 14.07.2022			
	durch den o. g. Bebauungsplan werden die Belange der Gemeinde Kabelsketal nicht berührt.	Keine Abwägung erforderlich.		
NG-2.	Gemeinde Schkopau Schulstraße 18, 06258 Schkopau Stellungnahme vom 11.07.2022			
	durch die Änderung (lfd. Nr. 38) des o.g. Flächennutzungsplans der Stadt Halle (Saale) werden die Belange der Gemeinde Schkopau nicht berührt. Aufgrund dessen bestehen unsererseits weder Anregungen noch Bedenken zu den geänderten Teilen.	Keine Abwägung erforderlich.		

Es sind keine zusätzlichen Belange dieser Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Fachbereiche und Gemeinden bekannt, die für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind und entscheidenden Einfluss auf die Weiterbearbeitung haben könnten.

2.2 Öffentlichkeit

Hinweis:

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Halle (Saale), lfd. Nr. 38 „Ammendorf, Wohnbebauung an der Alfred-Reinhardt-Straße“ wurden keine Stellungnahmen abgegeben.